Bundesgesetzblatt

Teil II

1963 | Ausgegeben zu Bonn am 30. August 1963 | Nr. 33

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr

Vom 27. August 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Guadalajara (Mexiko) am 18. September 1961 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr wird zugestimmt. Das Zusatzabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel XIII Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. August 1963

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
In Vertretung
Goppel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Schröder

Z 1998 A